

Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Medienbildung für das Lehramt (i.d.F. Medienbildung) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.05.2019 in der Fassung der ersten Änderung vom 18.11.2020 und der zweiten Änderung 18.05.2022

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ergänzungsfachs Medienbildung für das Lehramt (im Folgenden: Medienbildung).

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Ergänzungsfach Medienbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

**§ 2
Ziele des Studienfachs**

(1) Im Ergänzungsfach erwerben die Studierenden praktische und theoretische Grundlagen für das Lehren und Lernen mit und über Medien. Vermittelt werden jene Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das moderne und souveräne pädagogische Handeln mit und Unterrichten über Medien in allen Schulformen und Unterrichtsfächern unverzichtbar sind. Zugleich erhöht das Ergänzungsfach das Verständnis für die medial geprägten Lebenswelten der heutigen Schülergenerationen und erweitert die medialen Handlungsoptionen der Absolventinnen und Absolventen. Dies bezieht sich auf ihre eigene Lehrtätigkeit, aber auch auf die Vermittlung dieser Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an die Schülerinnen und Schüler.

(2) Ziele des Studienfaches sind insbesondere

- a. die Vermittlung medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Grundlagen und eines kritischen Verständnisses von Medienkompetenz,
- b. die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die formalen wie inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Medienprodukten zu analysieren und zu interpretieren,
- c. der Erwerb tätigkeitsrelevanter Kenntnisse auf dem Gebiet der Medienethik, der Medienwirkungsforschung und des Medienrechts (z.B. des Urheberrechts und des Datenschutzes)
- d. ein fundiertes Verständnis aktueller Mediensysteme und ihrer Nutzung durch Kinder und Jugendliche im gesellschaftlichen Kontext, sowie
- e. die Planung, Erarbeitung, Anwendung und Evaluation von didaktisch-methodisch begründeten Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Medien in Lehr-Lern-Prozessen und -arrangements.

**§ 3
Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und

Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studiengangs sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts statt.

§ 4

Beginn, Dauer und Zulassung zum Studium

(1) Das Studium ist ein Ergänzungsstudium über vier Semester, das jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden kann. Dieses Ergänzungsstudium kann von allen Lehramtsstudierenden aller Schulformen studiert werden. Der Studienbeginn erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Studienjahres.

(2) Zum Ergänzungsfach Medienbildung können Studierende der Martin-Luther-Universität aller Fächer der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien zugelassen werden, die über die entsprechende Zulassungsvoraussetzung verfügen. Studierende der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen oder Gymnasien müssen nachweisen, dass sie im Grundlagenstudium und in beiden Lehramtsstudienfächern das zweite Fachsemester absolviert haben. Studierende des Lehramts an Förderschulen müssen in beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen und im Grundlagenstudium das zweite Fachsemester absolviert haben. Studierende des Lehramts an Grundschulen müssen in Mathematik und Deutsch sowie im Grundlagenstudium das zweite Fachsemester absolviert haben. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienfach.

§ 5

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Studienleistung/en, Formen der Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Studienfach Medienbildung wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Tutorien begleiten Vorlesungen, Übungen oder Seminare und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 7

Studienleistungen und Modulleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a) Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten soll.
- b) Elektronische/E-Klausur: eine Prüfung in der Regel von 60 bis maximal 120 Minuten Dauer;
- c) Mündliche Prüfung: in der Regel von 30 Minuten Dauer;
- d) Hausarbeit: schriftliche Dokumentation einer eigenen Untersuchung (15 bis 20 Seiten);
- e) Portfolio/ Elektronisches/E-Portfolio: eine zielgerichtete, systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen, Quellen, sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- f) Medienprodukt: eine multimediale Anwendung oder Unterrichtswerk wie Lernmaterial, Lehr-Lern-Sequenz (on- und offline), mediale Textform (Blog, Wiki u.Ä.), Audiostück oder Video;
- g) Übungs- und Programmieraufgaben: Vorrechnen / Vorführen von Übungsaufgaben oder schriftlich abzugebende Programmieraufgaben am Rechner.
- h) Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung: multimedial unterstütztes Referat von in der Regel 30 Minuten Dauer ergänzt durch eine ca. 5seitige schriftliche Ausarbeitung.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15–30 Minuten Dauer;
- b) Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel bis zu 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- c) Portfolio/E-Portfolio: eine zielgerichtete, systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen, Quellen, sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- d) Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von 3 bis 5 Seiten;
- e) Veranstaltungsvorbereitende, -immanente und -nachbereitende Aufgaben
- f) Bericht: schriftliches Protokoll von 3-5 Seiten über die Teilnahme an forschungsorientierten Vorträgen oder Lehrveranstaltungen;
- g) Präsentation: multimedial unterstütztes Referat von in der Regel 15-30 Minuten Dauer.

(3) Alle geforderten Studienleistungen müssen erfolgreich erbracht werden. Eine nichtbestandene Studienleistung kann ungeachtet des § 18 RSTPOLS wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 RStPOLS.

(5) Bei nichtbestandenen Modulleistungen soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit ermöglicht werden.

(6) Gemäß § 18 Abs. 1 wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 8

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw.

Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Ergänzungsfach Medienbildung immatrikuliert ist und die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

(3) Voraussetzung für Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen beim zuständigen Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für dieses Studienfach ist der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II zuständig. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

[§ 10

Inkrafttreten]

**Anlage:
Studienfachübersicht**

Ergänzungsfach „Medienbildung für das Lehramt“ (Medienbildung)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraussetzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule (30 LP)							
Analyse und Bewertung	nein	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	nein	1.
Wirkung und Nutzung	nein	4	5	ja	Hausarbeit oder Klausur	nein	2.
Basiskenntnisse Informatik	nein	4	5	ja	Klausur oder E-Klausur oder mündliche Prüfung	ja	2.
Informationsdidaktik: Lehr-Lern-Einsatz	ja	4	5	ja	Medienprodukt	ja	3.
Projektarbeit: Medienpraxis	ja	4	10	ja	Mündliche Prüfung	ja	4.
Wahlpflichtmodule (5 LP, 1 aus 2)							
Medienrecht	nein	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	nein	2.
Sozialisation und Erwerb	nein	2	5	ja	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	nein	1.
Das Studium hat einen Umfang von 40 LP, davon entfallen 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung von etwa 60 Minuten Dauer.							